

Satzung des Vereins „Verband der ergänzenden Kinderbetreuung“

Satzung vom 21.06.2023, letzte Änderung am 12.07.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband der ergänzenden Kinderbetreuung“ (im Folgenden „VdeKb“ genannt). Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

(1) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

(2) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der VdeKb hat das Ziel, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie & Beruf durch die Weiterentwicklung der bestehenden Angebote in Jugendhilfe und Erziehung zu erreichen.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 und 7 Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung einer umfassenden Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Schaffung neuer, bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote für berufstätige Eltern,
- Wissenschaftliche Ermittlung von Kennzahlen über die Bedarfssituation von Familien mit berufstätigen Eltern zur Vereinbarkeit von Familie & Beruf
- Wissenschaftliche Wirkungsanalyse von Branchenkennzahlen zu Angeboten der Kinderbetreuung in Unternehmen
- Veröffentlichung von Publikationen, z.B. zu Kennzahlen und Wirkungsanalysen
- Kontinuierlicher und zielorientierter Dialog mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft
- die Durchführung von Fachtagungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen

(3) Für die Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verband mit Institutionen, Organisationen, Verbänden, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie mit den Medien (insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet) zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Esche Jugendkunsthaut gGmbH, Eschelsweg 4, 22767 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Beitritt, Stimmrecht

- (1) Zur Aufnahme in den Verband ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.
- (2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf einer Begründung.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.

§ 5 Ausschluss

- (1) Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem
 - die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
 - der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
 - vereinsschädigendes Verhalten,
 - vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
 - oder ähnlich schwerwiegende Gründe.
- (2) Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung

verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.

(4) Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

§ 6 Kündigung, Austritt

(1) Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.

(3) Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Beitrittsgebühr

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das Kalenderjahr 150 Euro.

In bestimmten Fällen wird ein abweichender Mitgliedsbeitrag erhoben:

passive Mitglieder: 100 Euro für das Kalenderjahr

Privatpersonen: 100 Euro für das Kalenderjahr

Liegt der Tag des Beitritts vor dem 1.7. eines Jahres, wird der aktuelle Mitgliedsbeitrag für ein Jahr fällig. Liegt der Tag des Beitritts nach dem 30.6. eines Jahres, so reduziert sich der fällige Betrag auf die Hälfte des aktuell geltenden Mitgliedsbeitrags für ein Jahr.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird vorzugsweise per elektronischer Lastschrift (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen bzw. überwiesen. Außer im Jahr des Beitritts, ist der Mitgliedsbeitrag jeweils am 1.1. eines Jahres fällig und wird im Laufe des Januars vom Verein eingezogen bzw. überwiesen.

(3) Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe, Kassenprüfer

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt und begründet werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Änderung der Satzung, auf Wahl, Abwahl eines

Vorstandsmitgliedes, auf eine Veränderung des Mitgliedsbeitrages oder auf Auflösung des Vereins.

(3) Wird die Tagesordnung gem. § 9 Abs. 2 auf schriftlichen Antrag ergänzt, so ist sie bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Weise an die Mitglieder zu versenden.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins und dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.

(7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.

(8) Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands nach Abs. 6 mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.

(9) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand sollte einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.

(10) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand sowie die Sitzungsleitung unterzeichnen beide das Protokoll.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem 1. Vorstand, einem 2. Vorstand sowie einem Kassenwart.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung des Vereins über 500 Euro führen, bedürfen der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.

(7) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(8) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.

(9) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 8, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.

(10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.

(11) Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der verbliebene Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Legislaturperiode. Dies kann auch ein nach Abs. 10 nachgerücktes Vorstandsmitglied sein.

(12) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.

(13) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB. Ihnen kann jährlich eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrages gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 11 Beitreibungspflicht

(1) Der Vorstand kann aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, von der Beitreibung fälliger Mitgliedsbeiträge abzusehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, auf der folgenden Mitgliederversammlung über die Höhe des Verzichts und die Gründe zu berichten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 12 Stimmrecht, Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(2) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte ausüben.

(3) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.

(4) Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn wenigstens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Übertragene Stimmen nach Abs. 2 gelten als anwesend, wenn der Ausübende anwesend ist.

(5) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig und lädt der Vorstand mit derselben Tagesordnung innerhalb von zwei Monaten ordnungsgemäß zu einer erneuten Mitgliederversammlung, so ist diese immer und bis zu ihrem Ende beschlussfähig.

§ 13 Haftung und Auslagenersatz

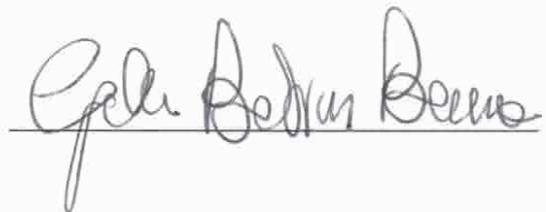
(1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.

(4) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

Giulia Baldisserri Benko
- Extra Arms, Berlin -



Ortrun Goss
- Freies Bildungswerk Rheinland, Köln -



Jennifer Kissling
- Babysitter-Express, Berlin -



Barbara Klein



Angela Schmidt
- Die Notfallmamas GmbH, Hamburg -



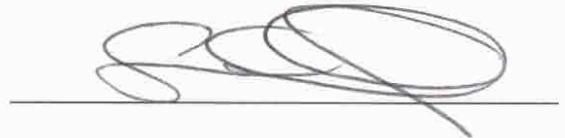
Anita Schröder
- Events4Kidz GmbH, Ottobrunn -



Jacqueline Schwope
- Motherworld, Frankfurt -



Silvia Steude
- juggleHUB, Berlin -



Peggy Wahrlich
- COWOKI Coworking plus, Köln -

